

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen, Kenzo Oshima, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4492. Sitzung am 15. März 2002 behandelte der Rat den Punkt "Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen, Kenzo Oshima, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4493. Sitzung am 15. März 2002 behandelte der Rat den Punkt "Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>357</sup>:

"Der Sicherheitsrat verweist auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999 und 1296 (2000) vom 19. April 2000 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und auf das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 21. Juni 2001 an den Generalsekretär betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten<sup>353</sup>.

Der Rat bekundet erneut seine Besorgnis über das von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten erlittene Leid und erkennt die Auswirkungen an, die sich daraus für einen dauerhaften Frieden, Aussöhnung und Entwicklung ergeben, eingedenk seiner in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und unter Betonung der Wichtigkeit von Maßnahmen mit dem Ziel der Konfliktprävention und Konfliktlösung.

Nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 8. September 1999<sup>356</sup> und vom 30. März 2001<sup>354</sup> über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und mit Genugtuung über die enge Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär bei der Ausarbeitung des dieser Erklärung beigefügten Aide-mémoire verabschiedet der Rat das in der Anlage zu dieser Erklärung seines Präsidenten enthaltene Aide-mémoire, das dazu dienen soll, seine Behandlung von Fragen, die den Schutz von Zivilpersonen betreffen, zu erleichtern. Der Rat betont ferner, dass bei der Prüfung von Möglichkeiten für den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten fallweise und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände vorzugehen ist.

Der Rat wird den Inhalt des Aide-mémoire nach Bedarf überprüfen und aktualisieren und mit der Angelegenheit aktiv befasst bleiben.

## **Anlage**

### **Aide-mémoire**

#### **Für die Behandlung von den Schutz von Zivilpersonen betreffenden Fragen während der Beratungen des Sicherheitsrats über Friedenssicherungsmandate**

In dem Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 21. Juni 2001 an den Generalsekretär<sup>353</sup> begrüßten die Ratsmitglieder den Bericht des Generalsekretärs vom 30. März 2001 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten<sup>354</sup> und vertraten die Auffassung, dass weiterer Rat des Generalsekretärs bei der Behandlung der in dem Bericht enthaltenen Fragen durch den Rat von Nutzen wären.

Um bei seinen Beratungen über die Einrichtung, Veränderung oder Beendigung von Friedenssicherungseinsätzen gegebenenfalls die gebührende Behandlung von den

---

<sup>357</sup> S/PRST/2002/6.

Schutz von Zivilpersonen betreffenden Fragen zu erleichtern, schlugen die Ratsmitglieder vor, in enger Zusammenarbeit mit dem Rat ein Aide-mémoire auszuarbeiten, das die in dieser Hinsicht relevanten Fragen aufführt.

Dieses Aide-mémoire ist Ergebnis interaktiver Konsultationen zwischen dem Rat und dem Sekretariat und umfasst die Erfahrungen eines breiten Spektrums von Organisationen innerhalb der Vereinten Nationen, einschließlich des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses. Das Dokument beruht auf früheren Beratungen des Rates über diese Fragen, namentlich auf den Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999 und 1296 (2000) vom 19. April 2000. Es hebt die Hauptziele der Maßnahmen des Sicherheitsrats hervor, schlägt konkrete Fragen vor, die im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele zu behandeln sind, und führt frühere Resolutionen des Rates und Erklärungen seines Präsidenten auf, die sich mit diesen Anliegen befassen.

Da jedes Friedenssicherungsmandat auf den Einzelfall zuzuschneiden ist, ist das Dokument nicht als Pauschalkonzept gedacht. Die Relevanz und Praktikabilität jeder beschriebenen Frage muss unter Berücksichtigung der konkreten Umstände jeder Situation behandelt werden; entsprechende Anpassungen sind vorzunehmen. Wie in dem Bericht des Generalsekretärs 'Kein Ausstieg ohne Strategie'<sup>358</sup> hervorgehoben wurde, soll sich der Rat auf klare und erfüllbare Mandate für Friedensmissionen einigen, die auf einem gemeinsamen Verständnis des Konflikts beruhen. In diesem Zusammenhang muss die Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel und angemessenen Ressourcen von Anfang an fester Bestandteil der Gesamtbehandlung durch den Rat sein.

Zivilpersonen leiden meist dort die größte Not, wo noch kein Friedenssicherungseinsatz eingerichtet wurde. Solche Situationen erfordern eventuell die vordringliche Aufmerksamkeit des Rates. Dieses Aide-mémoire kann daher als Richtschnur für Fälle dienen, in denen der Rat unter Umständen Maßnahmen außerhalb des eigentlichen Aufgabenfelds von Friedenssicherungseinsätzen in Erwägung zieht.

Das Aide-mémoire ist ein Hilfsmittel für die Praxis und berührt weder die Bestimmungen der Ratsresolutionen noch andere Beschlüsse des Rates. Das Dokument kann regelmäßig aktualisiert werden, um den neuesten Besorgnissen betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten Rechnung zu tragen, namentlich neuen Trends und Maßnahmen zur Auseinandersetzung damit.

---

<sup>358</sup> S/2001/394.

## Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

| <i>Hauptziele</i>   | <i>Zu behandelnde Fragen</i>  | <i>Referenzdokumente</i>  |
|---|---|---|
| <b>Zugang zu gefährdeten Bevölkerungsgruppen</b>  |   |   |
| Erleichterung des freien und ungehinderten Zugangs zu gefährdeten Bevölkerungsgruppen als grundlegende Voraussetzung für humanitäre Hilfe und Schutz.   | <p>Geeignete Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Rolle der multinationalen Truppe, Sicherheitskorridore, Schutzzonen, bewaffneter Geleitschutz).</p> <p>Führung eines ausgedehnten Dialogs mit allen Parteien des bewaffneten Konflikts.</p> <p>Erleichterung der Auslieferung humanitärer Hilfsgüter.</p> <p>Sicherheit des humanitären und beigeordneten Personals.</p> <p>Erfüllung der Verpflichtungen nach dem einschlägigen humanitären Völkerrecht, dem internationalen Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte und dem Flüchtlingsvölkerrecht.</p>  | <p>Resolutionen 1379 (2001), Ziffer 5, 1296 (2000), Ziffern 8 und 15, 1286 (2000), Ziffer 9, 1314 (2000), Ziffer 14, 1264 (1999), Ziffer 2, 1265 (1999), Ziffern 4, 7 und 10, 1270 (1999), Ziffer 2, 1272 (1999), Ziffer 11, 1279 (1999), Ziffern 2 und 5 a) und e) und Erklärung des Präsidenten S/PRST/2000/4.</p>  |
| <b>Trennung von Zivilpersonen und bewaffneten Elementen</b>   |   |   |
| Wahrung des humanitären und zivilen Charakters der Lager für Flüchtlinge und Binnenvertriebene.   | <p>Sicherstellung der Zusammenarbeit mit dem Gaststaat bei der Bereitstellung von Sicherheitsmaßnahmen, so auch durch technische Hilfe und Ausbildung.</p> <p>Bereitstellung externer und interner Sicherheitsdienste für Lager, namentlich Prüfverfahren zur Identifizierung bewaffneter Elemente, Entwaffnungsmaßnahmen, Hilfe seitens internationaler Zivilpolizei und/oder der Militärbeobachter.</p> <p>Regionaler Ansatz in Bezug auf massive Bevölkerungsvertreibung, einschließlich geeigneter Sicherheitsvorkehrungen.</p> <p>Lagerstandorte in erheblicher Entfernung von internationalen Grenzen und Gefahrenzonen.</p> <p>Dislozierung multidisziplinärer Bewertungs- und Sicherheitsevaluierungsteams.</p> | <p>Resolutionen 1296 (2000), Ziffern 12 und 14, 1286 (2000), Ziffer 12, 1279 (1999), Ziffer 9, 1270 (1999), Ziffer 19, 1244 (1999), Ziffern 9 und 18 und 1208 (1998), Ziffern 4-12.</p>   |
| <b>Gerechtigkeit und Aussöhnung</b>   |   |   |
| 1. Beendigung der Straflosigkeit von Personen, die für schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, das internationale Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte und das Völkerstrafrecht verantwortlich sind. | <p>Einrichtung und Anwendung wirksamer Vorkehrungen zur Untersuchung und Verfolgung schwerwiegender Verstöße gegen das humanitäre Recht und das Strafrecht auf lokaler und/oder internationaler Ebene (vom Beginn eines Einsatzes an).</p> <p>Zusammenarbeit der Staaten bei der Festnahme und Auslieferung mutmaßlicher Täter.</p> <p>Technische Hilfe zur Stärkung der lokalen Kapazitäten für die Festnahme, Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung mutmaßlicher Täter.</p> <p>Ausnahme von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen aus Amnestiebestimmungen.</p> <p>Überweisung von Fällen an internationale Gerichtshöfe, sofern dies möglich und angemessen ist.</p>            | <p>Resolutionen 1379 (2001), Ziffer 9 a), 1327 (2000), Ziffer 1, 1325 (2000), Ziffer 11, 1318 (2000), Anlage, Abschnitt I, 1315 (2000), Ziffern 1-3 und 8, 1314 (2000), Ziffern 2 und 9, 1261 (1999), Ziffer 3, 1265 (1999), Ziffern 4 und 6 und 1270 (1999), Ziffer 17.</p> <p>Resolutionen 1272 (1999), Ziffer 16, 955 (1994), Ziffern 1 und 2 und 827 (1993), Ziffern 1-4.</p> |

| <i>Hauptziele</i>  | <i>Zu behandelnde Fragen</i>   | <i>Referenzdokumente</i>  |
|--|--|---|
| 2. Vertrauensbildung und Stärkung der Stabilität im Gaststaat durch die Förderung von Wahrheit und Aussöhnung. | <p>Ersuchen, dass truppenstellende Staaten die Untersuchung und gegebenenfalls die strafrechtliche Verfolgung ihrer Friedenssicherungskräfte und ihres Sicherheitspersonals übernehmen, die strafrechtlicher Verstöße während ihres Aufenthalts in einem Gaststaat verdächtig sind.</p> <p>An die lokalen Gegebenheiten angepasste Vorkehrungen für Wahrheit und Aussöhnung (technische Hilfe, Finanzierung, Amnestie für weniger schwere Vergehen).</p> <p>Rückerstattungs- und Wiedergutmachungsmaßnahmen (Treuhandfonds, Vermögenskommissionen).</p>  |   |
| <b>Sicherheit und öffentliche Ordnung</b>  |  |   |
| Stärkung der Kapazität der lokalen Polizei und der Justizsysteme zur Durchsetzung der öffentlichen Ordnung.    | <p>Dislozierung internationaler Zivilpolizei zur Unterstützung des Gaststaats bei der Rechtsdurchsetzung.</p> <p>Technische Hilfe für die Polizei, die rechtssprechende Gewalt und die Strafanstalten vor Ort (Förderung, Formulierung von Gesetzesvorlagen, Integration des internationalen Personals).</p> <p>Wiederaufbau und Wiederherstellung der institutionellen Infrastruktur (Gehälter, Gebäude, Kommunikation).</p> <p>Mechanismen zur Überwachung und Meldung mutmaßlicher Verstöße gegen das humanitäre Recht, das Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte und das Strafrecht.</p> | Resolutionen 1378 (2001), Ziffern 4 und 5, 1272 (1999), Ziffern 2, 3 a) und c) und 13, 1270 (1999), Ziffern 14 und 23 und 1244 (1999), Ziffer 11 i) und j).   |
| <b>Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Rehabilitation</b>                                    |  |   |
| Erleichterung der Stabilisierung und Rehabilitation von Gemeinwesen.   | <p>Programme zur Entwaffnung und Demobilisierung von Kombattanten (Rückkauf von Waffen, wirtschaftliche Anreize und Entwicklungsanreize).</p> <p>Programme zur Wiedereingliederung und Rehabilitation von Exkombattanten in ihren Gemeinwesen (gemeinnützige Dienste, Beratungsdienste, Bildung/Ausbildung, Familienzusammenführung, Beschäftigungsmöglichkeiten).</p> <p>Förderung der umfassenden Beteiligung bewaffneter Gruppen an Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Wiedereingliederungs- und Rehabilitationsprogrammen.</p>  | Resolutionen 1379 (2001), Ziffer 8 e), 1376 (2001), Ziffer 12, 1366 (2001), Ziffer 16, 1296 (2000), Ziffer 16, 1270 (1999), Ziffern 3, 4, 8 b) und c) und 20, 1265 (1999), Ziffer 12 und Erklärungen des Präsidenten S/PRST/2000/10 und S/PRST/1999/28. |
| <b>Kleinwaffen und Antiminenprogramme</b>  |  |   |
| Förderung eines sicheren Umfelds für gefährdete Bevölkerungsgruppen und humanitäre Helfer.                     | <p>Antiminenprogramme (Koordinierungszentren, Räumung von Landminen, Ausbildungsprogramme für die Aufklärung über die Minengefahr, Opferhilfe).</p> <p>Maßnahmen zur Kontrolle und Reduzierung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen (freiwillige Moratorien, Waffenembargos, regionale und subregionale Ansätze).</p>   | Resolutionen 1318 (2000), Anlage, Abschnitt VI, 1296 (2000), Ziffern 20 und 21, 1286 (2000), Ziffer 12, 1265 (1999), Ziffer 17, 1261 (1999), Ziffern 14 und 17 und Erklärung des Präsidenten S/PRST/1999/28.  |

| <i>Hauptziele</i>  | <i>Zu behandelnde Fragen</i>   | <i>Referenzdokumente</i>  |
|--|--|---|
| <b>Ausbildung von Sicherheits- und Friedenssicherungskräften</b>   |  |   |
| Sicherstellung einer angemessenen Sensibilisierung der multinationalen Kräfte für Fragen des Schutzes von Zivilpersonen. | Geeignete Ausbildung in Bezug auf das humanitäre Recht und das Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte, Koordinierung zwischen dem zivilen und militärischen Bereich, Verhandlungs- und Kommunikationsfertigkeiten, Sensibilisierung für Gleichstellungs- und Kulturfragen sowie Verhütung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten.   | Resolutionen 1379 (2001), Ziffer 10 <i>b</i> ), 1325 (2000), Ziffer 6, 1318 (2000), Anlage, Abschnitt VI, 1308 (2000), Ziffer 3, 1296 (2000), Ziffer 19, 1279 (1999), Ziffer 4, 1270 (1999), Ziffer 15 und 1265 (1999), Ziffer 14.  |
| <b>Auswirkungen auf Frauen</b>   |  |   |
| Berücksichtigung der konkreten Hilfs- und Schutzbedürfnisse von Frauen.  | <p>Spezielle Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, Gewalt, Vergewaltigung und anderen Formen sexuellen Missbrauchs (Zugang zu Rechtsschutz, Krisenzentren, Frauenhäusern, Beratung und anderen Hilfsprogrammen; Überwachungs- und Meldemechanismen).</p> <p>Wirksame Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Rehabilitation von als Soldatinnen eingesetzten Frauen und Mädchen.</p> <p>Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle Bereiche, namentlich durch die Einbeziehung von Gleichstellungsberatern in Friedensmissionen.</p> <p>Ausweitung der Rolle und des Beitrags von Frauen bei den Feldmissionen der Vereinten Nationen (bei den Militärbeobachtern, der Zivilpolizei, bei humanitären Helfern und beim Menschenrechtspersonal).</p> <p>Verstärkte Mitarbeit von Frauen auf allen Entscheidungsebenen (Organisation und Verwaltung von Lagern für Flüchtlinge und Binnenvertriebene, Gestaltung und Verteilung von Hilfe, Rehabilitierungspolitik).</p> | Resolutionen 1325 (2000), Ziffern 1, 4, 5, 8 <i>a</i> ), 10, 13 und 15, 1314 (2000), Ziffern 13 und 16 <i>e</i> ), 1296 (2000), Ziffern 9 und 10 und Erklärung des Präsidenten S/PRST/2001/31.  |
| <b>Auswirkungen auf Kinder</b>   |  |   |
| Berücksichtigung der konkreten Hilfs- und Schutzbedürfnisse von Kindern.   | <p>Verhütung der Anwerbung von Kindersoldaten unter Verstoß gegen das Völkerrecht.</p> <p>Wirksame Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Rehabilitation von Kindersoldaten.</p> <p>Gegebenenfalls Initiativen zur Sicherstellung des Zugangs zu vom Krieg betroffenen Kindern, namentlich Impftage, vorübergehende Feuereinstellung und Tage der Ruhe.</p> <p>Ausgehandelte Freilassung von Kindern, die in Situationen bewaffneter Konflikte entführt wurden.</p> <p>Konkrete Bestimmungen für den Schutz von Kindern, namentlich nach Bedarf Einbeziehung von Kinderschutzberatern in Friedensmissionen.</p> <p>Zusammenführung vertriebener Kinder mit ihren Familien.</p>  | Resolutionen 1379 (2001), Ziffern 2, 4, 8 <i>e</i> ) und 10 <i>c</i> ), 1314 (2000), Ziffern 11, 12, 16 und 17, 1296 (2000), Ziffern 9 und 10, 1270 (1999), Ziffern 18 und 20, 1261 (1999), Ziffern 2, 3, 8, 13, 15 und 17 <i>a</i> ) und Erklärung des Präsidenten S/PRST/1998/18. |

| <i>Hauptziele</i>  | <i>Zu behandelnde Fragen</i>  | <i>Referenzdokumente</i>   |
|--|---|--|
|  | <p>Bereitstellung eines sicheren Kanals, über den die für Ausbeutung und Missbrauch anfälligen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, insbesondere Kinder, Beschwerden vorbringen können, und Forderung an die Lagerleitung, solche Missbräuche zu melden, namentlich wenn sie durch Personal begangen wurden.</p> <p>Überwachung der Situation der Kinder und Berichterstattung darüber.</p>  |  |
| <b>Sicherheit des humanitären und des beigeordneten Personals</b>  |   |  |
| Gewährleistung der Sicherheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals. | <p>Nachdrückliche Aufforderung aller Konfliktparteien, die Unparteilichkeit und Neutralität humanitärer Einsätze zu achten.</p> <p>Gewährleistung eines sicheren Umfelds für das humanitäre Personal.</p>   | Resolutionen 1378 (2001), Ziffern 2 und 5, 1319 (2000), Ziffer 3, 1296 (2000), Ziffer 12, 1270 (1999), Ziffern 13 und 14, 1265 (1999), Ziffer 9 und Erklärung des Präsidenten S/PRST/2000/4. |
| <b>Medien und Information</b>  |   |  |
| 1. Vorgehen gegen zur Gewaltanwendung aufstachelnde Sprache.   | <p>Einrichtung von Mechanismen zur Medienüberwachung, um sicherzustellen, dass alle Vorfälle, Ursprünge und Inhalte, die zu "Hetzmedien" führen, wirksam überwacht, gemeldet und dokumentiert werden.</p> <p>Schritte zur Reaktion auf Mediensendungen, die zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwerwiegenden Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht aufstacheln, einschließlich der Erwägung, als letzten Schritt die Ausstrahlung solcher Sendungen zu unterbinden.</p>  | Resolutionen 1353 (2001), Anlage I B, Ziffern 10 und 11, 1296 (2000), Ziffern 17 und 18 und 1272 (1999), Ziffer 1.   |
| 2. Förderung und Unterstützung eines strikten Informationsmanagement bei Konflikten.   | <p>Technische Hilfe bei der Formulierung und Durchsetzung von Gesetzen gegen Hasssprache.</p> <p>Einrichtung von Medienkoordinierungszentren zur Erleichterung des Managements präziser und zuverlässiger Informationen über einen Konflikt und der Sensibilisierung dafür.</p> <p>Einrichtung und Unterstützung lokaler und internationaler Medien und Informationsstellen zur Unterstützung von Friedensmissionen.</p>  |  |
| <b>Natürliche Ressourcen und bewaffnete Konflikte</b>  |   |  |
| Vorgehen gegen die Auswirkungen der Ausbeutung natürlicher Ressourcen auf den Schutz von Zivilpersonen.                        | <p>Zusammenhänge zwischen dem unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen und der Konfliktführung.</p> <p>Vorgehen gegen die direkte oder indirekte Einfuhr natürlicher Ressourcen, sofern die Erlöse zur Weiterführung des Konflikts genutzt werden.</p> <p>Nachdrückliche Aufforderung an die Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen, Maßnahmen gegen privatwirtschaftliche Akteure, Einzelpersonen und Institutionen zu ergreifen, die unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und die Charta der Vereinten Nationen am unerlaubten Handel beteiligt sind (Gesetze, Strafen für Händler, Zertifizierungs- und Registrierungssysteme, Embargos).</p> | Resolutionen 1379 (2001), Ziffer 6, 1376 (2001), Ziffer 8, 1318 (2000), Anlage, Abschnitt VI, 1314 (2000), Ziffer 8 und 1306 (2000), Ziffern 1, 2, 9 und 19 a).                              |

| <i>Hauptziele</i>   | <i>Zu behandelnde Fragen</i>   | <i>Referenzdokumente</i>   |
|---|--|--|
| <b>Humanitäre Auswirkungen von Sanktionen</b>   |  |  |
| Minimierung der unbeabsichtigten nachteiligen Auswirkungen von Sanktionen auf die Zivilbevölkerung. | <p>Humanitäre Ausnahmen von Sanktionsregelungen.</p> <p>Gezielte Sanktionen (Sanktionen, deren Reichweite begrenzt ist und die auf bestimmte Einzelpersonen, Gruppen oder Tätigkeiten zielen).</p> <p>Relevante Bewertung und Überprüfung der humanitären Auswirkungen von Sanktionen sowie des Verhaltens der Zielgruppen von Sanktionen.</p> | Resolutionen 1379 (2001), Ziffer 7, 1343 (2001), Ziffern 5, 6, 7, 9, 10 und 13 <i>a</i> ), 1333 (2000), Ziffern 5, 7, 8, 10, 11, 12, 14, 15 <i>d</i> ) und 23, 1325 (2000), Ziffer 14, 1314 (2000), Ziffer 15, 1298 (2000), Ziffer 16, 1267 (1999), Ziffer 4, 1265 (1999), Ziffer 16 und Erklärung des Präsidenten S/PRST/1999/28. |

---

**Verzeichnis der Resolutionen\***

- 1379 (2001) über Kinder und bewaffnete Konflikte
- 1378 (2001) über die Situation in Afghanistan
- 1376 (2001) über die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo
- 1366 (2001) über die Rolle des Sicherheitsrats bei der Verhütung bewaffneter Konflikte
- 1353 (2001) über die Stärkung der Zusammenarbeit mit den truppenstellenden Ländern
- 1343 (2001) über die Situation in Liberia
- 1333 (2000) über die Situation in Afghanistan
- 1327 (2000) über die Sicherstellung einer wirksamen Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit
- 1325 (2000) über Frauen, Frieden und Sicherheit
- 1319 (2000) über die Situation in Osttimor
- 1318 (2000) über die Sicherstellung einer wirksamen Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere in Afrika
- 1315 (2000) über die Situation in Sierra Leone
- 1314 (2000) über Kinder und bewaffnete Konflikte
- 1308 (2000) über die Verantwortung des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: HIV/Aids und internationale Friedenssicherungseinsätze
- 1306 (2000) über die Situation in Sierra Leone
- 1298 (2000) über die Situation in Eritrea und Äthiopien
- 1296 (2000) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten
- 1286 (2000) über die Situation in Burundi
- 1279 (1999) über die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo
- 1272 (1999) über die Situation in Osttimor
- 1270 (1999) über die Situation in Sierra Leone
- 1267 (1999) über die Situation in Afghanistan
- 1265 (1999) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten
- 1264 (1999) über die Situation in Osttimor
- 1261 (1999) über Kinder und bewaffnete Konflikte
- 1244 (1999) über die Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998) und 1239 (1999)
- 1208 (1998) über die Situation in Afrika
- 955 (1994) über die Situation betreffend Ruanda
- 827 (1993) über die Einrichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

**Verzeichnis der Erklärungen des Präsidenten**

- S/PRST/2001/31 über Frauen, Frieden und Sicherheit
- S/PRST/2001/16 über die Verantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: HIV/Aids und internationale Friedenssicherungseinsätze

S/PRST/2000/10 über die Wahrung des Friedens und der Sicherheit und Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit

S/PRST/2000/4 über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, des beigeordneten Personals und des humanitären Personals in Konfliktzonen

S/PRST/1999/28 über Kleinwaffen

S/PRST/1998/18 über Kinder und bewaffnete Konflikte

\* Der Sicherheitsrat erkannte außerdem an, dass die Resolutionen der Generalversammlung 46/182 vom 19. Dezember 1991 und 55/2 vom 8. September 2000 im breiteren Kontext des Schutzes von Zivilpersonen und der tieferen Ursachen von Konflikten von Bedeutung sind."

---

## **DIE SITUATION IN TADSCHIKISTAN UND ENTLANG DER TADSCHIKISCH-AFGHANISCHEN GRENZE**

*[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1993 verabschiedet.]*

### **Beschlüsse**

Am 7. Mai 2001 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>359</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 2. Mai 2001 betreffend Ihre Absicht, die Aktivitäten des Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Tadschikistan für einen weiteren Zeitraum von einem Jahr bis zum 1. Juni 2002 fortzusetzen<sup>360</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der darin enthaltenen Information und geäußerten Absicht mit Anerkennung Kenntnis."

Am 1. Mai 2002 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>361</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 26. April 2002 betreffend Ihre Absicht, die Aktivitäten des Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Tadschikistan für einen weiteren Zeitraum von einem Jahr bis zum 1. Juni 2003 fortzusetzen<sup>362</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der darin enthaltenen Information und geäußerten Absicht mit Anerkennung Kenntnis."

---

## **DIE SITUATION IN GUINEA IM ANSCHLUSS AN DIE JÜNGSTEN ANGRIFFE ENTLANG SEINER GRENZEN ZU LIBERIA UND SIERRA LEONE**

### **DIE SITUATION IN SIERRA LEONE**

#### **Beschlüsse**

Auf seiner 4319. Sitzung am 14. Mai 2001 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation in Guinea im Anschluss an die jüngsten Angriffe entlang seiner Grenzen zu Liberia und Sierra Leone

---

<sup>359</sup> S/2001/446.

<sup>360</sup> S/2001/445.

<sup>361</sup> S/2002/502.

<sup>362</sup> S/2002/501.